

dürftigem Quellenmaterial, das kaum ahnen, geschweige denn erkennen läßt, wie die Verfahren im einzelnen gestaltet waren; daß es Kontumazialverfahren gewesen sind, darf man wohl vermuten. Und in ähnlicher Lage befinden wir uns gegenüber den Prozessen Lothars von Supplinburg, in denen der gegen Friedrich von Hohenstaufen schon wegen der späteren Rolle dieses Hauses der politisch wichtigste ist¹.

V.

Der Übergang des Reichs auf die Hohenstaufen ist begleitet von einer Reihe verzweifelter Kämpfe, die sich wieder vielfach der Einkleidung in prozessuale Formen bedienen. Handelte es sich in den meisten bisherigen Fällen um die Bekämpfung einzelner der Krone gefährlicher Persönlichkeiten, so steht jetzt mehr auf dem Spiele: Lebensfrage geradezu für das junge staufische Kaisertum war es, ob es gelingen würde, die politische Konstellation zu verändern, die es zur Ohnmacht verurteilte, solange der hauptsächlichste Territorialbesitz mit Sachsen und Bayern als Kernlanden in der Hand des Welfen sich befand. Hier besonders ist von je von den Historikern der Vermutung Raum gegeben worden, daß Konrad III. ein aus der Not geborenes Spiel mit leeren Formen des Rechts getrieben habe — und leider gestattet es die Lage der Quellen nicht, dies mit aller Energie zu widerlegen; es scheint in der Tat, als habe dieser Fürst, dessen Regierung schon von den Zeitgenossen nicht das beste Zeugnis ausgestellt wird, sich auch auf dem Gebiete der Rechtspflege von Impulsen leiten lassen, die seinen Aktionen zwar den Anschein der Kraft gaben, sie zugleich aber des nachhaltigen Erfolges beraubten. Sein ganzes so schwungvoll begonnenes Vorgehen, das die Welfen mit einem Schlage aus dem Sattel heben sollte, erwies sich schließlich als ein Schlag ins Wasser.

Für die juristische Betrachtung sind drei Vorgänge streng zu trennen: Der Prozeß um Sachsen, die Ächtung Heinrichs des Stolzen und die Entziehung des Herzogtums Bayern. Was die Rechtslage bezüglich Sachsens angeht, so scheint mir eine annalistische Nachricht beachtenswert, die in der Literatur meist

¹ Für die Verfassungsgeschichte wird er deshalb besonders bedeutsam, weil in ihm zum ersten Male die klare Scheidung von Reichsgut und vererblichem Privatgut der erloschenen Dynastie versucht wird. Vgl. v. BELOW, Der dtische. Staat des MA. I, 185.